



Geschäftsordnung der European Bridge-CA

Version: 2.0
Datum: 01. September 2009

Präambel

Die European Bridge-CA (EB-CA) ist ein Projekt von TeleTrust, das den teilnehmenden Unternehmen, Behörden und Institutionen eine verlässliche gegenseitige Prüfung von Zertifikaten ermöglicht. Als Brücke zwischen den Beteiligten prüft die EB-CA die Root-Zertifikate der teilnehmenden Organisationen. Diese brauchen dadurch nicht mehr untereinander Vereinbarungen zu treffen, sondern erkennen die European Bridge-CA als vertrauenswürdige Vermittlungsinstanz an. Zur Teilnahme ist eine Mitgliedschaft erforderlich, die mit einem Kooperationsvertrag dokumentiert wird. Zur Aufnahme werden bestimmte, definierte Anforderungen vorausgesetzt und zuvor überprüft.

§ 1 Ziele

- (1) TeleTrust fördert mit der European Bridge-CA (EB-CA) eine Infrastruktur zur vertrauenswürdigen elektronischen Kommunikation.
- (2) Die EB-CA setzt sich aus seinen Projekt-Teilnehmerorganisationen (Unternehmen, Behörden und Institutionen) zusammen und wird durch ein Steuerungsgremium (EBCA-Board) geleitet.
- (3) Die Teilnehmerorganisationen und der TeleTrust Deutschland e.V. kooperieren beim Betrieb European Bridge-CA.
- (4) Die Partner vereinbaren folgende Grundsätze und Ziele:
 - Die Bridge-CA arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
 - Sie bietet pragmatische Lösungen, unabhängig von Plattform und Hersteller.
 - Sie orientiert sich an zukunftssicheren tragfähigen Standards, insbesondere im Hinblick auf Interoperabilität.
 - Sie dient dem Austausch von Erfahrungen beim Aufbau und Betrieb von Public-Key-Infrastrukturen.
 - Sie gibt Mindestanforderungen für die Teilnahme in einer Beispiel-Certificate-Policy (CP) vor.
 - Sie bietet Informationen für Unternehmen und Institutionen, die Public-Key-Infrastrukturen (PKIen) betreiben oder beabsichtigen, eine PKI aufzubauen.
 - Sie fördert Public-Key-Infrastrukturen in und zwischen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen – auch im internationalen Kontext.

§ 2 Aufgaben der Mitglieder der European Bridge-CA

- (1) Die Mitglieder der EB-CA schlagen dem TeleTrust-Vorstand die Board-Mitglieder vor.
- (2) Der Vorstand von TeleTrust bestimmt auf Vorschlag des Boards die Höhe der Mitgliedsbeiträge zur EB-CA.
- (3) Das Board ist dem TeleTrust-Vorstand und der TeleTrust-Geschäftsführung rechenschaftspflichtig.
- (4) TeleTrust informiert das Board regelmäßig über relevante Vorfälle und Betriebsereignisse.

§ 3 Beirat der European Bridge-CA – „Board“

- (1) Der Beirat, nachfolgend „Board“ genannt, setzt sich aus Mitgliedern der European Bridge-CA zusammen. Er soll aus mindestens 3 kompetenten Vertretern der European Bridge-CA bestehen.
- (2) Aufgaben des Boards:

Das Board übernimmt alle Aufgaben von Entscheidungsrelevanz zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebs der European Bridge-CA. Dazu gehören:

 - a) Vorschlagsrecht für weitere Board-Mitglieder
 - b) Definition von Verfahren und Inhalten der European Bridge-CA
 - c) Festlegung einer Beitragsstruktur und Vorschlagsrecht für Beitragshöhe
 - d) Projektdurchführung
- (3) Das Board legt die Policy der EB-CA fest. Dazu gehört Leistungsumfang, Vertragsstruktur, Muster-CP, Teilnehmerstruktur, Beauftragung Dritter und Werbemaßnahmen.

- (4) Das Board kann bei Beschwerden angerufen werden.
- (5) Das Board kann den Ausschluss von Teilnehmern empfehlen.

§ 4 Aufgaben von TeleTrusT

- (1) TeleTrusT betreibt die EB-CA. Die rechtliche Verantwortung für den Betrieb liegt bei TeleTrusT.
- (2) Mit dem Betrieb der EB-CA kann TeleTrusT Dritte beauftragen. Die Beauftragung Dritter muss mit dem Board abgestimmt werden.
- (3) TeleTrusT schließt die Verträge mit den Unternehmen und Behörden, die den Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Ausschlüsse von Teilnehmern stimmt TeleTrusT mit dem Board ab.
- (4) Den Leistungsumfang, die Mitgliedsbeiträge, die Vertragsstruktur, die CP, die Teilnehmerstruktur und Werbemaßnahmen stimmt TeleTrusT mit dem Board und den Mitgliedern ab.

§ 5 Betrieb der European Bridge CA

- (1) TeleTrusT übernimmt folgende konzeptionelle Aufgaben:
 - Die Koordinierung der Ausarbeitung der für den Betrieb der EB-CA erforderlichen Dokumentation
 - Die Planung, Erfassung und Auswertung der erforderlichen Interoperabilitätstest zwischen potenziellen Teilnehmern und der EB-CA
 - Die Erfassung aller Anfragen und Beratungsbedürfnisse von Teilnehmern an der EB-CA und die Koordinierung und Durchführung ihrer Bearbeitung
 - Pflege der Außendarstellung des Projektes (Website und Pressekontakte)
- (2) TeleTrusT übernimmt folgende Kernaufgaben im Rahmen des Betriebs:
 - Identifikationsprüfung und Registrierung der teilnehmenden Organisationen
 - Antragsprüfung auf Vollständigkeit
 - Unterlagenprüfung auf Vollständigkeit
 - Unterrichtung der Teilnehmer unter Beachtung von Informationspflichten
 - Abschluss des Kooperationsvertrages
 - Übermittlung der Antragsdaten an den technischen Betreiber der EB-CA
 - Aushändigung oder Zusendung der erforderlichen Unterlagen und Informationen,
 - Deregistrierung eines Teilnehmers;
 - Festlegung und Einzug der Projektbeiträge.
- (3) Die Durchführung der geschilderten Arbeiten erfolgt durch qualifiziertes Personal, das über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen und über die Zuverlässigkeit verfügt.
- (4) Die konzeptionellen Aufgaben werden in enger Abstimmung mit dem Board wahrgenommen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der EB-CA entstehen, haftet TeleTrusT im Rahmen der üblichen gesetzlichen und vertraglichen Haftung.